

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 65.

**Nr. 109.** Verordnung, die Abschaffung des artikulirten Verhörs bei den Criminaluntersuchungen und die Aufhebung der Oberberufung in den durch §. 36. Nr. 6. der prov. Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung bezeichneten Fällen betr., vom 25. Juli 1840.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Ältester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebenzigste, Jüngerer Linie souveraine Fürsten Preuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Craniachfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

Da das bei dem Criminalverfahren unter der Bezeichnung der Specialinquisition früher in Uebung gewesene artikulirte Verhör die Bedeutung, welche ihm nach der sonstigen Einrichtung des Untersuchungsprozesses beigelegt worden ist, schon längst verloren hat, so verordnen Wir hierdurch, daß auf dasselbe bei den Untersuchungsgerichten Unserer Lande, selbst bei Untersuchung solcher Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedrohet sind, nicht weiter erkannt werden und eine sogenannte Specialinquisition über besonders abgefaßte Artikel nicht mehr statt finden soll.

Wir mehrte ist auf den Grund der nach Maassgabe Unserer Verordnung vom 30. October 1832 und mit Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen geführten Untersuchung das geeignete Straferkenntniß zu fällen und nur bei denjenigen Verbrechen, welche mit To-

Ausgegeben den 12. October 1840.

28